

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7747 — PGA/MSA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 310/04)

1. Am 11. September 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen PGA Motors SAS („PGA“, Frankreich), das von der Volkswagen AG („VW“, Deutschland) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens MSA Groupe SAS („MSA“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PGA: Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen verschiedener Hersteller und von Ersatzteilen sowie Erbringung von Reparaturdienstleistungen für diese Fahrzeuge und andere fahrzeugbezogene Dienstleistungen in Frankreich;
- VW: Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verkauf von Pkw, leichten Nutzfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen und Ersatzteilen sowie fahrzeugbezogene Dienstleistungen weltweit;
- MSA: Vertrieb von Pkw, leichten Nutzfahrzeugen und Ersatzteilen sowie fahrzeugbezogene Dienstleistungen in neun Departements Frankreichs.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7747 — PGA/MSA per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).